

Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe

Auszug aus der Verordnung vom 17. Februar 1982 über die zollfreie Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben ([SR 632.115.01](#)):

Art. 1

Bei der Einfuhr sind unter Vorbehalt von Art. 2 zollfrei:

- a. Gewebe aus Seide oder Schappeseide, roh, abgekocht, gebleicht, gefärbt oder buntgewebt, auf Handwebstühlen hergestellt, beidseitig mit echten Webkanten, ex Tarifnummern 5007.2010/2020 und 5007.9010/9020;
- b. Gewebe aus Baumwolle, roh, rohcremiert, gebleicht, mercerisiert, gefärbt oder buntgewebt, auf Handwebstühlen hergestellt, beidseitig mit echten Webkanten, ex Tarifnummern 5208.1100/4900, 5209.1100/4900, 5210.1100/4900, 5211.1100/4900, 5212.1100/1400 und 5212.2100/2400.

Art. 2

¹ In Abweichung von der Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011 ([SR 946.39](#)) wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn:

- a. bei der Zollanmeldung ein besonderes Ursprungs- und Herstellungszeugnis einer anerkannten Stelle des Ursprungslandes vorgelegt wird;
- b. die Gewebe unmittelbar aus dem Ursprungsland nach der Schweiz versandt werden;
- c. die vorgenannten Bedingungen mit dem Ursprungsland ausdrücklich festgelegt sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden angewandt für Waren aus folgenden Ländern:

- *Republik Indien (Inkrafttreten 15.11.1970)*
- *Islamische Republik Pakistan (Inkrafttreten 1.7.1975)*
- *Sri Lanka (Inkrafttreten 1.1.1983)*

² Als Handwebstühle im Sinne dieser Verordnung gelten Webstühle, die ausschliesslich durch Hand- oder Fussbedienung betrieben werden.